



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann SPD,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (IV)

hier: Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Vorgaben für schutzbedürftige Personen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für Folgendes Sorge zu tragen:

- Besonders schutzbedürftige Personen und LGBTIQ* sind nach der Registrierung der Asylsuchenden und vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch ein Screening i. S. d. Art. 21 der RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: AufnahmeRL) zu identifizieren und umgehend dezentral, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen bzw. -wohnungen unterzubringen. Dieser Grundsatz von Art. 21 AufnahmeRL ist umzusetzen.
- Personen, bei denen aufgrund des Screenings Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen festgestellt werden, werden einer medizinischen und/oder psychologischen Behandlung zugeführt.
- Bei der Aufnahme und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen wird das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) insbesondere durch die barrierefreie Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung und ihrer Unterkünfte sowie die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beachtet.
- Durch geeignete Maßnahmen wird der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt für schutzbedürftige Personen sichergestellt.
- Eine regelmäßige interne und externe Evaluation und ein Monitoring der vorstehenden Maßnahmen für schutzbedürftige Personen i. S. d. Art. 21 AufnahmeRL, ebenso für LGBTIQ*-Menschen, wird eingeführt.

Begründung:

Nach Art. 21 AufnahmeRL berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung der AufnahmeRL die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen. Hierzu zählen Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Hruschka, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), für die Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 sind die Aufzählungen in den europäischen Rechtsakten allerdings nur beispielhaft und auch nicht für alle Rechtsakte gleich. So müssen auch LGBTIQ*-Menschen zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen gezählt werden.

Art. 22 AufnahmeRL schreibt die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme durch die Mitgliedstaaten vor. Die Feststellung der besonderen Schutzbedürfnisse im Asylverfahren hat auch Auswirkungen auf den späteren Zugang zu Leistungen. Nach Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Qualifikationsrichtlinie) hängt der Anspruch der schutzbedürftigen Personen davon ab, dass sie nach einer Einzelprüfung ihrer Situation dementsprechend eingestuft wurden.

Daher sollen Asylsuchende sofort nach der Registrierung einem systemischen Screening unterzogen werden, um besonders schutzbedürftige Gruppen nach Art. 21 AufnahmeRL zu identifizieren und ggf. besondere Belastungsstörungen wie Traumatisierungen und psychische Erkrankungen frühzeitig und vor der Anhörung durch das BAMF festzustellen. Sie sollen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen untergebracht werden, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen, -häusern oder -wohnungen. Ggf. ist eine medizinische und/oder psychologische Behandlung sicherzustellen. § 44 Abs. 2a AsylG erfordert in einer Sollvorschrift die Gewährleistung des Schutzes von Frauen und schutzbedürftigen Personen in obigem Sinn.

Menschen mit Behinderungen, die als Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland kommen, sind besonders schutzbedürftig. Sie treffen auf sprachliche und kulturelle Hürden sowie auf behinderungsbedingte Benachteiligungen. Das betrifft u. a. blinde und gehörlose Menschen, allein reisende Männer mit körperlichen Beeinträchtigungen durch Kriegsverletzungen, chronisch kranke oder traumatisierte Menschen sowie Kinder mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 15 Prozent aller Geflüchteten beeinträchtigt sind.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland. Deshalb muss die Staatsregierung, aber auch die Kommunen, dafür sorgen, dass die Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen erkannt und sie entsprechend unterstützt werden. Laut UN-Behindertenrechtskonvention sind staatliche Stellen dazu verpflichtet, auch die Rechte von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Von zentraler Bedeutung sind unter anderem das Recht auf eine bedarfsgerechte und barrierefreie Unterbringung (Art. 28 i. V. m. Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention), das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 25 UN-Behindertenrechtskonvention) sowie das Recht auf Rehabilitationsleistungen (Art. 26 UN-Behindertenrechtskonvention). Auch die AufnahmeRL bekräftigt diese Anforderungen.

Bei der Unterbringung schutzbedürftiger Personen ist auf die Infrastruktur der bewährten, auch nichtstaatlichen, Beratungsstellen in Bayern zurückzugreifen.

Zum Erkennen vorhandener Probleme, wie auch zur Einhaltung der Standards aus dem Völker-, Europa- und Verfassungsrecht sind regelmäßige interne und externe Evaluationen und ein Monitoring notwendig.